LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoli 11/1452

11. Wahlperiode

20.12.1994

sd-lg

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Protokoll

46. Sitzung (öffentlich)

20. Dezember 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitzender:

Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographen:

Frau Schröder-Djug (Ff.)

Pahlke (als Gast)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzenwurf der Landesregierung Drucksache 11/7653

und

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/6812

Öffentliche Anhörung

Ausschußprotokoll 11/1452	S. II
	20.12.1994
	sd-lg

Die Sachverständigen tragen zu den jeweiligen Gesetzentwürfen ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Landtag Nordrhein-Westfalen

und Naturschutz 46. Sitzung

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

	Seiten	Zuschriften
Städtetag Nordrhein-Westfalen und Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Schink	2, 15, 21 24, 25, 28	11/3815
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft Fritz Liese	5, 18, 26, 28, 29	11/3800
Bund der Steuerzahler NRW Georg Lampen	6, 22, 24, 29	11/3816
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband und Rheinischer Landwirtschaftsverband Herr Benninghoven	9, 15, 22	11/3821
Landwirtschaftskammer Rheinland und Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Herr Schöler	12	_

Ausschuß für Landw	mtachaft Tamatam	 	
und Naturschutz 46. Sitzung	rischaff, Porsten		20.12.19 so

		Seiten	Zuschriften
	ı		
Aggerverband		1.	
Herr Richter	to the contract of the contrac	29	11/3817
•			
Niersverband			
Herr Melsa	! - · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	29, 33	11/3817
·			•
Ruhrverband	l I		44.004
Herr Bongert		33	11/3817
Erftverband	·		
Herr Rothe	· 	34	11/3817
•			
Emschergenosser	ischaft		
Lippeverband			
Dr. Stemplewski	1	35	11/3810
_	İ		11/3817

1 .

Landtag Nordrhein-Westfaler

Ausschußprotokoll 11/1452

S. IV

Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 46. Sitzung

20.12.1994 sd-lg

	Seiten
	•
Abgeordneter Uhlenberg (CDU)	13, 24
Abgeordneter Leifert (CDU)	14, 27
Abgeordneter Lindlar (CDU)	19, 29
Abgeordneter Neuhaus (CDU)	25
Abgeordnete Keller (CDU)	33
Abgeordneter Gorlas (SPD)	16, 22, 33, 34

* * * * * * *

20.12.1994

Pa

Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserund wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7653

und

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/6812

Vorsitzender Kruse: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen und in Düsseldorf willkommen heißen.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1994 beschlossen, am heutigen Tage eine öffentliche Anhörung gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Landtags zu den vorliegenden Gesetzentwürfen der Landesregierung und der CDU-Fraktion zur Änderung der wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Ich danke Ihnen, daß Sie dieser Einladung so kurzfristig gefolgt sind.

Gestatten Sie mir zu Beginn noch einige kurze Hinweise organisatorischer Art. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergibt sich die Reihenfolge der vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände. Die Sprecher sollten sich an das vorgesehene Zeitlimit von etwa fünf Minuten für jeden Vortrag halten. Bereits in dem Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, daß sich die unter einer Ziffer aufgeführten Verbände nach Möglichkeit auf einen Sprecher verständigen sollten.

Nach dem Vortrag von Herrn Schöler von der Landwirtschaftskammer Rheinland ist beabsichtigt, eine erste Diskussionsrunde durchzuführen. Ich bitte um Verständnis, daß lediglich die Ausschußmitglieder Fragen an die Experten stellen können.

Wenn Sie keine Fragen zum Ablauf der Anhörung haben, schlage ich vor, jetzt mit der Anhörung zu beginnen. - Ich sehe keine Wortmeldungen.

20.12.1994

Pa

Dr. Schink (Städtetag Nordrhein-Westfalen und Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche nicht nur für den Städtetag Nordrhein-Westfalen und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen, sondern auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mich gebeten, mich für ihn zu äußern. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und mein Verband haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, auf die ich zunächst verweisen kann. Ich möchte die Stellungnahme, soweit die Zeit das zuläßt, ganz kurz erläutern.

Es ist bekannt, daß der Vollzug des Wasserrechts derzeit durch zwei grundsätzliche Probleme gekennzeichnet ist. Das eine Problem sind die Kosten, die sich insbesondere in hohen Gebühren, jedenfalls im ländlichen Raum, für die Bürger niederschlagen. Das andere Problem sind die Fülle der wasserrechtlichen Vorschriften, die vollzogen werden können. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Wasserbehörden, insbesondere auf der Kreisebene, aber auch die Wasserbehörden des Landes, der Fülle der Aufgaben nicht mehr Herr werden.

Wenn es an die Novellierung des Landeswassergesetzes geht, so ist aus unserer Sicht beiden Aspekten durch gesetzgeberische Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bezüglich der Kostendämpfung erwarten wir, daß die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber im Landeswassergesetz hat, auch ausgeschöpft werden. Bezüglich des zweiten Aspekts ist unsere Einschätzung, die wir auch durch die Landkreisversammlungen beschlossen haben, daß man versuchen sollte, Genehmigungsverfahren abzubauen, durch Anzeigeverfahren zu ersetzen oder ganz fallen zu lassen, oder Aufgaben, die heute den Wasserbehörden obliegen, auf Private zu übertragen.

Wir haben dazu in unserer schriftlichen Stellungnahme einige Vorschläge gemacht, die ich jetzt ganz kurz erläutern möchte. Ein Vorschlag, der uns sehr am Herzen liegt, ist die Frage, wie es mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sein soll. Sie wissen alle, daß insbesondere im Bereich des Wasserrechts allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht von den Ministerien oder anderen Behörden aufgestellt werden, sondern daß wir eine Fülle von technischen Standards haben, die etwa von der ATV oder den DIN-Ausschüssen oder wem auch immer aufgestellt werden, und die dann, wenn sie erst einmal publiziert worden sind, für die Wasserbehörden gelten. Das bedeutet insbesondere, daß für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden diese Standards in aller Regel verbindlich sind und umgesetzt werden müssen. Das verursacht sehr häufig immense Kosten.

Wir fänden es gut, wenn im Landeswassergesetz geregelt würde, daß derartige Standards nur dann gelten, wenn sie durch die Ministerialbürokratie eingeführt werden. Wir meinen, daß das

20.12.1994 Pa

deshalb notwendig ist, weil bei Schaffung der Standards häufig auf Kostengesichtspunkte und die Frage, mit welchen Mitteln das umgesetzt werden soll, in der Vergangenheit nicht viel Rücksicht genommen worden ist. Wir halten es daher für notwendig, hier eine Bremse einzuführen, damit nicht über weitere Standards erhebliche Kostensteigerungen verursacht werden.

Ein weiterer Aspekt, der für den Vollzug im Wasserrecht von besonderer Bedeutung ist, ist das EG-Recht. Sie kennen alle die Diskussion um die dritte Reinigungsstufe, die letztlich durch EG-Vorschriften verursacht worden ist. Es ist sicherlich problematisch und schwierig für den Landtag, gegen das EG-Recht Gesetze machen zu wollen. Wichtig erscheint uns, daß sich dann, wenn EG-Recht in nationales Recht umgesetzt wird, auch der Landtag damit befaßt und die Kostenfrage gestellt wird.

Es ist am besten, wenn der Landtag durch entsprechende gesetzliche Vorschriften das EG-Recht übernimmt. Es ist sicherlich aber auch möglich, das durch Verordnungen zu machen, wenn gewährleistet ist, daß die zuständigen Landtagsausschüsse daran mitwirken, damit sichergestellt ist, daß bei der Schaffung und Umsetzung von EG-Recht auch Kostengesichtspunkte stärker als in der Vergangenheit eine Rolle spielen.

Das Landeswassergesetz sieht in § 51 ff. vor, Neuregelungen für die Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen. Prinzipiell ist es bei den Verbänden, die ich zu vertreten habe, so, daß wir diese Regelung begrüßen. Wir haben nur drei Aspekte, die wir gern noch zusätzlich in die Regelung aufgenommen hätten. Der eine Aspekt ist die Frage, was geschieht, wenn sich die Gemeinde entschließt oder wenn die Verpflichtung besteht, das Niederschlagswasser mit den bisherigen Kanälen, Planungen und Investitionsmaßnahmen zu versickern. Hier meinen wir, daß auch auf diese Investitionsmaßnahmen Rücksicht genommen werden muß, damit nicht das passiert, was manche befürchten, daß nämlich einige wenige, die an die Sammler angeschlossen sind, die Kosten dafür tragen müssen. Das halten wir für unglücklich, deshalb bitten wir, Übergangsregelungen im Gesetz vorzusehen. Wir haben dazu auch Formulierungsvorschläge gemacht.

Für die Unteren Wasserbehörden ist die Versickerung deshalb von besonderer Bedeutung, weil aus § 51 a des Entwurfs nicht hervorgeht, daß dann, wenn im Bebauungsplan eine Versickerungspflicht festgesetzt ist oder die Satzung die Versickerungspflicht regelt, eine Genehmigungsfreiheit besteht.

20.12.1994

Рa

Wenn diese Geschichten weiter genehmigt werden müssen, kommt auf die Unteren Wasserbehörden eine Flut von Anträgen zu, und zwar in Fällen, in denen die Frage, ob eine Versickerung mög-lich ist, vorher schon geprüft worden ist; denn der Bebauungs-plan oder die Satzung werden ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörden nicht ausgestellt werden können. Hier meinen wir, daß es notwendig ist, von der Genehmigungspflicht abzusehen. Sollte das ohne Änderung des Bundesrechts nicht möglich sein, bitten wir, initiativ zu werden und das WHG entsprechend zu ändern.

Der dritte Gesichtspunkt ist ein Kostengesichtspunkt. Wenn eine Ableitung in einen Vorfluter erfolgt, müssen auch die dafür notwendigen Maßnahmen gebührenpflichtig sein können. Dafür haben wir auch einen Formulierungsvorschlag gemacht und bitten, ihn zu berücksichtigen.

Ich komme jetzt zu den indirekten Einleitungen. Das ist ein Problem, das insbesondere die Unteren Wasserbehörden sehr drückt, weil es hier ganz erhebliche Vollzugsprobleme gibt. Der Vorschlag der Landesregierung geht dahin, bei den Indirekteinleitungen nicht mehr stets eine Genehmigungspflicht vorzusehen, sondern auch über Anzeigeverfahren gewisse Erleichterungen oder Genehmigungsfreiheiten zu bringen. Wir meinen, daß das ein guter Ansatz ist. Man sollte aber gerade in diesem Bereich prüfen, ob man nicht private Sachverständige einschalten sollte, die insbesondere die Frage der Indirekteinleitungen kontrollieren können. Wir haben auch dazu Vorschlag gemacht und bitten, diesen Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Was uns am Landeswassergesetz nicht so ganz gefällt, sind die §§ 48 und 106. Sie wissen aus der Standarddiskussion, daß die Kommunen sensibel sind, wenn es darum geht, neue Standards personeller Art zu schaffen. In diesen Regelungen sind für den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen Personalstandards enthalten. Wir meinen, daß die Kommunen sehr wohl selbst in der Lage sind, darüber zu entscheiden, ob sie qualifiziertes Personal einstellen - das haben sie bereits getan -, so daß diese Standards verzichtbar werden.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes ist eine Regelung anzusprechen, die beim Vollzug des § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes von Bedeutung ist, nämlich die Problematik der Verbindungssammler. Die Kosten für diese Verbindungssammler können bei der Abwasserabgabe angerechnet werden. Das Problem besteht in der Praxis häufig darin, daß die Verbindungssammler nicht vom abgabepflichtigen Wasserverband, sondern von den Gemeinden errichtet werden, mit der Folge, daß hier, ohne daß eine gesetzliche Regelung da ist, eine Anrechnung nicht erfol-

20.12.1994 Pa

gen kann. Wir haben auch dazu einen Vorschlag gemacht und bitten, diesen zu berücksichtigen.

(Beifall)

Fritz Liese (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich relativ kurz fassen, da uns im Grunde genommen der gesamte Gesetzentwurf des neuen Landeswassergesetzes gefällt. Er gefällt uns vor allem in dem Teil, der sich mit der öffentlichen Wasserversorgung beschäftigt. Zu den anderen Fragen kann und will ich mich nicht äußern.

Auf zwei Dinge möchte ich Thre Aufmerksamkeit lenken. Das erste hat Herr Dr. Schink schon angesprochen. Das ist der § 48 Abs. 1 Satz 3, der gewisse Qualifizierungsanforderungen an das Wasserwerkspersonal stellt. Ich weiß nicht, ob Ihnen, meine Damen und Herren – zumindest Ihnen, Herr Dr. Schink, scheint das nicht bekannt zu sein –, bekannt ist, daß wir etwa 300 Wasserversorger in Nordrhein-Westfalen haben, die nicht kommunal sind oder eine bestimmte Größenordnung nicht erreichen. Das sind sogenannte Wasserversorger im ländlichen Bereich, zum Teil Wasserleitungszweckverbände und ähnliche, die uns als Verband, und, wenn Sie so wollen, den Behörden erhebliches Kopfzerbrechen bereiten, weil sie sich außerhalb jeder Schulung und Weiterbildung befinden.

Sie haben zum Teil nicht einmal Kenntnisse über technische Normen, geschweige denn über Regeln der Technik. Genau um diese Werke geht es uns. Ich möchte Sie hier einmal Versorger nennen. Sie sind in den Gemeinden ansässig, aber die Gemeinden haben zum Teil städtische Versorgungsunternehmen. Ich kenne eine Gemeinde im Sauerland, in der es eine hervorragend funktionierende kommunale Wasserversorgung gibt, und trotzdem existieren dort zwölf Wassergenossenschaften, die sich außerhalb jeder Kontrolle und jeder Qualifizierung befinden. Um die sollte sich der Landtag schon kümmern. Ich glaube, es wäre auch im Interesse der Unteren Wasserbehörden und der Gesundheitsämter, wenn man gewisse Qualifizierungsanforderungen stellt, weil diese Versorger – das wissen wir aus Schulungsmaßnahmen – häufig im Nebenbetrieb erledigt werden.

Die verantwortlichen Leiter sind Verbandsvorsteher, haben einen ordentlichen Beruf und betreiben die Wasserversorgung im Nebenjob. Das ist meines Erachtens kein Zustand, weil diese Versorger ebenfalls der Trinkwasserverordnung und natürlich dem Landeswassergesetz unterliegen. Aber diese Gesetze kennen

20.12.1994

Pa

die gar nicht. Insofern wäre es gut, wenn man sich darum kümmern würde.

Wir begrüßen den § 50 Abs. 1 Satz 1, in dem Sie sich von den Rohwasseruntersuchungsstellen lösen, indem Sie sie nicht mehr zulassen, sondern nur noch als geeignet bezeichnen. Das halten wir für eine Verbesserung, weil sich unser Schwesterverband, der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs, in Zukunft um eine Zertifizierung bemühen wird. Dann wäre es ein leichtes, wenn wir zertifizierte Labors hätten, die man als geeignet bezeichnen könnte.

(Beifall)

Georg Lampen (Bund der Steuerzahler NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zu dem Gesetzentwurf kann ich feststellen, daß der Bund der Steuerzahler diese Gesetzentwürfe an dem unabweisbaren Erfordernis mißt, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft mit Gebühren in vertretbaren Grenzen zu halten. Die technischen Forderungen und Anforderungen sind nicht unser Hauptthema.

Anders ausgedrückt: Für uns ist entscheidend, ob diejenigen Vorschriften, die Einfluß auf die Gebührenhöhe haben, einen Beitrag zur Dämpfung der Abwassergebühren leisten. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Der Bund der Steuerzahler ist für kostendeckende Gebühren. Das heißt, wenn dem Bürger eine Gegenleistung erbracht wird, ist der Bund der Steuerzahler auch dafür, daß diese durch kostendeckende Gebühren getragen werden.

Indiskutabel ist es aber, wenn im Rahmen der Gebührenkalkulation von Kosten geredet wird, aber Gewinne gemeint sind. Dieser Verdacht drängt sich häufig auf. Es ist ebenfalls indiskutabel, wenn Kosten für ansatzfähig erklärt werden, die entsprechende Maßnahme aber zugunsten der Allgemeinheit erfüllt wird. Ich denke hier insbesondere an die Abfallbeseitigung. Das wollte ich vorab grundsätzlich erläutern.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält Vorschriften, die geeignet sind, auf mittlere und lange Sicht zur Dämpfung der Abwassergebühren beizutragen. Insoweit können wir sie befürworten. Unmittelbare Entlastungswirkungen wird es bei den Kleineinleitungen im landwirtschaftlichen Bereich geben. Das gilt übrigens auch für den CDU-Gesetzentwurf.

Pa

Andererseits enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung auch Vorschriften, von denen wir befürchten, daß sie geradezu preistreibend wirken. Wir meinen den Dreiklang aus Wiederbeschaffungszeitwert, Tilgungsrücklage und Erneuerungsrücklage.

Die Haltung des Bundes der Steuerzahler zum Wiederbeschaffungszeitwert ist bekannt und bedarf spätestens seit dem Urteil des OVG Münster vom 5. August dieses Jahres, wo wir durch Erarbeitung der Begründungen beteiligt waren, keiner weiteren Erläuterung.

Wir halten als Abschreibungs- und Zinsbasis ausschließlich die Anschaffungs- oder Herstellungswerte für sachgerecht. Die Bildung einer Tilgungsrücklage erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, aber nur auf den ersten Blick. Denn irgendwer muß die Beträge bezahlen, die zur Tilgung von laut Gesetzesbegründung zukünftig aufzunehmenden längerfristigen Darlehen ange-sammelt werden sollen. Das können doch nur die Endverbraucher, sprich: Gebührenzahler sein. Aus deren Sicht bedeutet das Äquivalenzprinzip in zeitlicher Hinsicht, daß sie nur mit den Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Leistungsperiode entsprechen. Bei der Tilgungsrücklage für noch aufzunehmende Darlehen ist es aber so, daß die Gebührenzahler bereits jetzt für einen künftigen Nutzen zahlen sollen.

Wir haben erhebliche Zweifel, ob eine Tilgungsrücklage in dieser Form überhaupt rechtlichen Bestand vor dem OVG Münster haben wird. Darüber hinaus fordert dieses Vorhaben auch geradezu Widerstand heraus. Denn die angesparte Summe wird den Gebührenzahlern später über die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen noch einmal doppelt und dreifach in Rechnung gestellt. Das ist doch wohl indiskutabel.

Gegen die Bildung einer Erneuerungsrücklage bestehen aus Sicht des Bundes der Steuerzahler keine Einwände, soweit dort die aktuellen, nicht benötigten Abschreibungserlöse zweckgebunden angesammelt werden. Wir können allerdings nicht ausschließen, daß neben dem Abschreibungserlösen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zusätzlich noch Erneuerungsbeträge berechnet werden. Die dahinterstehende Vorstellung einer vollständigen Refinanzierung ohne Aufnahme von Fremdkapital halten wir nicht für sachgerecht.

Es ist nicht einzusehen, warum die Erneuerung nicht wenigstens teilweise von dem späteren Kreis der Benutzer mitfinanziert wird. Das heißt, nach diesem System würde das bedeuten, daß die jetzige Generation der Gebührenzahler eine Anlage zweimal zahlt.

20.12.1994 Pa

Auf die sonstigen Einzelvorschriften möchte ich nicht näher eingehen. Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme, die Ihnen vorliegt.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch einige grundsätzliche Anmerkungen. Der Bund der Steuerzahler bedauert, daß diese Anhörung nur die Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften betrifft. Eine isolierte Diskussion über punktuelle Verbesserungen überwiegend verwaltungsverfahrensrechtlicher Art wird der Gebührenproblematik nicht gerecht. Eine vorbehaltlose Diskussion über sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen zur Kostendämpfung ist unerläßlich. Dazu bedarf es auch der Einsicht in die Tatsache, daß wir uns angesichts einer Rekordverschuldung einerseits und gleichzeitiger Rekordbelastung der Bürger mit Abgaben andererseits nicht alles gleichzeitig ohne Abstriche leisten können.

Ebenso wie der Umweltschutz nicht zugunsten anderer wichtiger Aufgaben unter die Räder kommen darf, ist es umgekehrt auch nicht akzeptabel, daß wichtige Aufgaben aus Gründen des Umweltschutzes wegen fehlender finanzieller Mittel nicht angegangen werden. Das würde die Akzeptanz, die der Umweltschutz beim Bürger zu Recht genießt, nachhaltig beeinträchtigen. Wir sind der Auffassung: Umweltschutz genießt eine hohe Akzeptanz beim Bürger, und das ist gut so. Diese geht aber verloren, wenn der Bürger das Gefühl hat, daß seine Gebühren nicht für den notwendigen Umweltschutz verwendet werden.

Bevor es zu Zielkonflikten dieser Art kommt, muß die Frage erlaubt sein, ob die Organisation der Abwasserbeseitigung wirklich immer so teuer sein muß. Sind die vorhandenen Bau- und Betriebsvorschriften, die technischen Normen und Regelwerke wirklich für eine umweltverträgliche Abwasserbeseitigung erforderlich?

Ich freue mich, daß auch der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund die Frage in diese Richtung gestellt hat. Gibt es eventuell überflüssige Standards, die den Umweltbereich betreffen? Können wir uns noch Regelungen leisten, deren Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen? Ist die dezentrale Abwasserversorgung insbesondere im ländlichen Raum genügend berücksichtigt worden?

"Es müssen somit alle Einflußfaktoren auf die Kosten der Abwasserbeseitigung vorbehaltlos mit dem Ziel der Kostensenkung auf den Prüfstand", so heißt es in der gemeinsamen Erklärung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. Das kann der Bund der Steuerzahler nur unterschreiben. Es ist

20.12.1994

Рa

soeben auch von Herrn Dr. Schink in ähnlicher Weise dargestellt worden.

Zur Kostendämpfung kann auch eine Änderung der haushaltsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften führen. Das setzt zwingend voraus, daß anders als zur Zeit nicht nur die fiskalischen Interessen der Gemeinden, oder der sonstigen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht eine Rolle spielen. Auch dem berechtigten Interesse der Gebührenzahler an wirklich nur kostendeckenden Gebühren ist Rechnung zu tragen. Ich sage es noch einmal: Wir sind für kostendeckende Gebühren, aber es müssen wirkliche, echte Gebühren sein.

Wir sagen deshalb ein ebenso klares Nein zu den Bestrebungen, die Benutzungsgebühren immer mehr zu einer steuerähnlichen Umweltabgabe umzufunktionieren. Davor ist letztendlich zu warnen. Saubere Lösungen sind gefragt.

Warum gab es die Flut von Widersprüchen? Weil der Bürger das Gefühl hatte, daß er nicht mehr für die Gegenleistung zahlt. Wem es wirklich ernst ist, die Akzeptanz bei den Bürgern für weitere, notwendige Umweltschutzmaßnahmen zu erhalten - dafür ist auch der Bund der Steuerzahler -, der muß umgehend sämtliche Maßnahmen ergreifen, die zu Kostensenkungen führen, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen. Die soeben angedeuteten Punkte geben meiner Meinung nach Raum genug.

Er muß dafür Sorge tragen, daß die Gebühren für den Bürger nachvollziehbar sind, daß Gewinne nicht als Kosten deklariert werden dürfen und Maßnahmen, die über Steuern zu finanzieren sind, nicht über Gebühren abgedeckt werden. Ich glaube, wenn das beachtet wird, werden auch die Bürger die notwendigen Kosten weiterhin tragen.

(Beifall)

Herr Benninghoven (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband und Rheinischer Landwirtschaftsverband): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf hier für die Landwirtschaftsverbände Westfalen-Lippe und des Rheinlands sprechen. Wir bedanken uns für die Einladung. Es wäre uns hilfreich gewesen, wenn die Terminierung etwas langfristiger gewesen wäre. Wir hätten uns dann etwas besser darauf vorbereiten können. Wir haben festgestellt, daß es unterschiedliche Auffassungen zwischen Regierung und Opposition gibt. Deshalb wurde der Termin so angesetzt.

20.12.1994 Pa

Ich will mich mündlich nur auf einige Eckpunkte einlassen. Ihnen liegt ja die Stellungnahme unseres Verbandes vor. Zu § 44 a: Die Aufhebung des Erlaubnisvorbehaltes für die Bodenentwässerung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Naturschutzgebieten ist in der Praxis nur von geringer Bedeutung und findet so unsere ungeteilte Zustimmung, und zwar in der Hoffnung, daß sowohl die Verwaltung als auch die betroffenen Grundeigentümer entlastet werden.

Zu § 51 a: Künftig soll der Grundsatz gelten, Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe weisen in der Regel eine nicht unerhebliche bebaute und befestigte Fläche auf. Der Anschluß an den öffentlichen Abwasserkanal führt zu einer erheblichen Kostenbelastung, während bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich in der Regel die Möglichkeit gegeben ist, das Niederschlagswasser entweder auf angrenzende, unbefestigte Flächen versickern zu lassen oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wird dieser sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvollen Lösung zukünftig Priorität eingeräumt, so ist das nur zu begrüßen. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, daß die Beseitigung des Niederschlagswassers zukünftig auch im Außenbereich im Wege der Trennkanalisation angestrebt wird.

Zu § 73: Die vorgesehene Ergänzung des § 73 Abs. 1 regelt, daß die nach § 53 Abs. 4 LWG zulässige und damit ordnungsgemäße Beseitigung des in Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe anfallenden Schlamms durch Aufbringen auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen den Tatbestand der Abgabefreiheit von Kleineinleitungen erfüllt. Der Landesgesetzgeber entspricht damit einer Forderung, die der landwirtschaftliche Berufsstand immer wieder erhoben hat.

Die CDU-Faktion hat im März einen entsprechenden Gesetzentwurf eingereicht. In rechtlicher Qualität können wir keinen Unterschied zwischen diesem Entwurf und dem Entwurf der Landesregierung erkennen. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß für die beabsichtigte Gesetzesänderung offenbar eine breite politische Mehrheit gegeben ist.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir besonders die Ankündigung des zuständigen Landesministers, durch einen neuen Erlaß regeln zu wollen, daß Mehrkammer-Ausfaulgruben in den Fällen, in denen sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und rechtlich zulässig sind, als Dauerlösung eingesetzt werden können. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Erlaß die in einigen Regionen des Landes in der jüngsten Vergangenheit entstandenen diesbezüglichen Probleme zwischen den Gemeinden einerseits und

20.12.1994

Рa

den Außenbereichsbewohnern andererseits einer verträglichen Lösung zuführt.

Das Ausbringen der Abwässer zusammen mit Gülle und Jauche sollte als ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Abwasserbeseitigung zulässig sein und von der Kleinleiterabgabe befreit werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom Jahre 1990 festgestellt, daß dieses Verfahren der Abwasserbeseitigung nicht als ordnungsgemäß angesehen werden kann, da gesundheitliche Bedenken dem entgegenstünden.

Es sind Zweifel erlaubt, ob diese Entscheidung auf einer hinreichenden wissenschaftlich fundierten Grundlage beruht. Hier ist unseres Erachtens die Initiative des Landes gefordert. Es gibt Instrumente in unserer Demokratie, bei denen auch das Land die Möglichkeit hat, auf die Bundesgesetzgebung einzuwirken und Vorschläge zu machen.

Es kann nicht angehen, daß landwirtschaftliche Betriebe mit Beiträgen zur Abwasserbeseitigung von teilweise mehr als 100 000 DM belastet werden sollen, während erheblich kostengünstigere und gleichzeitig umweltverträglichere Alternativen bestehen. Soweit die CDU-Fraktion in ihrem Antrag vom August 1994 zum Thema Abwasserpolitik zum Ausdruck bringt, daß wirkungsvolle Umweltpolitik für die Bürger insgesamt bezahlbar bleiben müsse, so ist dem beizupflichten.

Obwohl die Regelung des § 93 Landeswassergesetz nicht Gegenstand der Novellierung ist, darf ich mir dennoch einige Bemerkung dazu erlauben. Die Kosten der Gewässerunterhaltung, die vornehmlich von den landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten sind, haben mit steigender Tendenz längst eine Belastungshöhe erreicht, die nicht mehr verkraftbar ist. Die Hektarbelastung für die Gewässerunterhaltung beläuft sich inzwischen auf 30 bis 70 DM pro Hektar.

Wer die heimische Landwirtschaft erhalten und damit den Agrarstandort Nordrhein-Westfalen sichern will, kommt nicht umhin, Finanzmittel aus dem Landeshaushalt bereitzustellen, um die Grundeigentümer von der im wesentlichen im Interesse der Allgemeinheit zu leistenden Gewässerhaltung zu befreien. Wir verkennen nicht die schwierige Situation der öffentlichen Hand. Mit diesem Einwand dürfen jedoch nicht länger sachgerechte Finanzierungshilfen des Landes versagt werden.

Ich möchte noch eine Bemerkung zur öffentlichen Bekanntmachung machen. Hier dürfen wir bitten, den Entwurf dahin gehend zu ändern, daß man aus Kostengründen etwas anders verfahren kann.

20.12.1994

Рa

Wenn sich ein Verband mangels Masse auflöst, sind wir der Meinung, daß die Aufsichtsbehörde eintreten muß; denn sie wird im Vorfeld ihrer Aufsichtspflicht nicht Genüge geleistet haben.

Ich bedanke mich und hoffe, daß unsere Ausführungen in Ihre parlamentarische Beratung Eingang finden.

Herr Schöler (Landwirtschaftskammer Rheinland und Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich kurz fassen, denn Herr Benninghoven hat bereits die Wesentlichen Probleme landwirtschaftlicher Art erläutert. Ich möchte noch zwei Ergänzungen dazu machen. Für die Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland ist im Wesentlichen die Änderung des Landeswassergesetzes von Bedeutung. Dabei wird sowohl die beabsichtigte Änderung des § 51 a begrüßt, weil auf diese Art und Weise das umgesetzt wird, was Herr Lampen vom Bund der Steuerzahler gefordert hat, nämlich einerseits ökologisch sinnvoll und andererseits kostengünstig zu sein.

Die Änderung, daß Regenwasser wieder auf die naturnahe Art und Weise in den Kreislauf zurückgeführt werden kann, wird von uns als Landwirtschaftskammer begrüßt.

Zu § 73 Abs. 1: Der Entwurf der CDU-Fraktion wird von uns ebenfalls sehr begrüßt; denn wir gehen davon aus, daß in vielen Gesprächen, die Landwirtschaftsverbände und -kammern geführt haben, genau auf dieses Ziel hingewiesen worden ist. Wir halten es gleichzeitig für eine ökologisch sinnvolle und kostengünstige Lösung, daß die entsprechenden Schlämme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsnah ohne großartige ökologisch problematische Transporte wieder zurückgeführt werden können.

Auf den § 44 möchte ich jetzt nicht weiter eingehen. Er hat für uns in der Praxis keine Bedeutung gefunden.

Die §§ 13 und 15 des Wasserverbandsgesetzes sind insbesondere für kleinere Verbände in Westfalen von Bedeutung, für uns im Rheinland in dieser Größenordnung nicht. Insofern möchte ich hinsichtlich der §§ 13 und 15 auf die Stellungnahme des Herrn Benninghoven verweisen.

(Beifall)

Pa

Ausschuß für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz 46. Sitzung

20.12.1994

Vorsitzender Kruse: Vielen Dank. Die Statements in dieser ersten Runde wurden sehr konzentriert vorgetragen. Wie angekündigt, wollen wir jetzt die erste Diskussionsrunde machen.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedaure es auch für die CDU-Fraktion, daß es heute keine umfassende Anhörung gemeinsam mit der Initiative der CDU-Landtagsfraktion für eine gerechte Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen gibt. Denn es gibt im Gesetzentwurf der Landesregierung und im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Themen, die sich überschneiden. Von daher wäre eine Diskussion insgesamt sicherlich sehr sinnvoll gewesen. Aber es ist eine Entscheidung der Mehrheitsfraktion, daß die Anhörung so wie jetzt durchgeführt wird.

Ich möchte mich zunächst bei den kommunalen Spitzenverbänden für den Vorschlag zur Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bedanken. Diese Anhörung heute hat einen wichtigen Beitrag gebracht, wenn er Eingang in das Landeswassergesetz findet, dann ist das ein sehr wichtiger Beitrag. Ich möchte mich dafür bedanken. Ich glaube, es ist notwendig, daß der nahtlose Übergang vom Aufstellen der anerkannten Regeln der Technik durch irgendwelche Gremien, die nicht demokratisch legitimiert sind, in die tägliche Praxis zu reibungslos über die Bühne gegangen ist und sich hinterher alle über die Kosten der Abwasserbeseitigung gewundert haben. Von daher halte ich diesen Ansatz bei der Novellierung des Landeswassergesetzes für sehr wichtig. Ich denke, daß die CDU-Fraktion nach entsprechender Beratung in der Fraktion diesen Punkt aufgreifen wird.

Ich möchte noch einmal den Punkt aufgreifen, der von den Landwirtschaftsverbänden angesprochen worden ist, und der im Gesetz vorgesehen worden ist. Es geht darum, daß das Oberflächenwasser nicht mehr in die Wasserläufe abgegeben und nicht mehr zusammengeführt wird. Die Menge, die daraus entstehen kann, hat sicherlich auch Auswirkungen für die Gewässerunterhaltung.

Sie haben bereits den Punkt angesprochen, daß die Kosten der Gewässerunterhaltung eine enorme Größenordnung erreicht hat. Ist nicht zu befürchten, daß es beim Zuführen der Gewässer in das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem, also in die Gräben, sehr kurzfristig zu einer höheren Belastung der Wasserund Bodenverbände und damit auch zu höheren Kosten dieser Verbände mit der Konsequenz kommt, daß die Landwirtschaft die Kosten einer solchen Regelung zu tragen hat?

20.12.1994

Pa

Abgeordneter Leifert (CDU): Ich möchte eine Feststellung vorab machen. Die Gratwanderung zwischen dem ökologisch Notwendigen und der noch tragbaren Gebührenhöhe ist nicht nur in diesem Bereich, sondern in vielen Bereichen sehr schwierig. Aber ich glaube, Sie teilen mit mir die Auffassung, daß ohne eine gewisse Begrenzung des materiellen Rechts, d. h. ob das durch die EG, durch den Bund im Wasserhaushaltsgesetz oder im Landeswassergesetz vorgeschrieben ist, auf Dauer keine vernünftige Begrenzung der Gebührenexplosion möglich ist. Auch beim materiellen Recht muß man sich unter Umständen bescheiden. Darüber ist die Diskussion heute schon in der Anhörung begonnen worden.

Es geht um den Stand der Technik und die allgemeinen Regeln der Technik. Da ist nicht in jedem Fall der Landesgesetzgeber zuständig. Wir wissen, daß über das Wasserhaushaltsgesetz der Bundesgesetzgeber zuständig ist, aber auch das Land hat über sein Machtinstrument - Bundesrat - Möglichkeiten, Initiativen zu ergreifen.

Es wäre für die gesamte Anhörung wichtig, noch einmal Erfahrungen darüber zu hören, ob denn tatsächliche Kostenunterschiede, und wenn ja, in welcher Höhe, zwischen der Anwendung des Stands der Technik, also des Allerneuesten, oder allgemeiner Regeln der Technik, also dessen, was immer schon allgemein anerkannt war, vorhanden sind. Das war mein erster Punkt, der vielleicht auch noch für die nächste Runde von Bedeutung ist.

Ich möchte auf das Niederschlagswasser eingehen: Versickerung, Verrieselung und ortsnahe Ableitung. Das ist von allen begrüßt worden. Ich meine, auch zu Recht. Zur Versickerung und Verrieselung sage ich den landwirtschaftlichen und den kommunalen Experten: Das kann bei gewissen Bodenverhältnissen auch Schwierigkeiten verursachen. Ton- und Lehmböden sind für Versickerung und Verrieselung schlechterdings nicht geeignet.

Herr Schink hat für die kommunalen Spitzenverbände erklärt: Die für das ortsnahe Ableiten unter Umständen notwendig werdenden Vorfluter und offenen Gräben sind der Abwasseranlage zuzuordnen. Ich frage noch einmal: Wie sehen Sie das? Sind sie der Abwasseranlage zuzuordnen, dann müssen sich diejenigen, die ihr Niederschlagswasser, weil es wegen der Bodenverhältnisse nicht zu verrieseln ist, ableiten, das über die Gebühren mit anrechnen lassen. Geschieht das nicht, dann frage ich die Landwirtschaft: Müssen die Vorfluter von den landwirtschaftlichen Wasser- und Bodenverbänden mit unterhalten werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine vernünftige Kostenteilung herbeizuführen? Sonst müßten die landwirtschaftlichen Grundeigentümer die Vorteile, die andere durch die ortsnahe Ableitung

20.12.1994 Pa

des Wassers erhielten, mitbezahlen. Darüber sollte man doch noch einmal intensiv nachdenken.

Ich habe noch eine Frage an die Landwirtschaft. Sie haben auf die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung hingewiesen. Meine Frage: Wie hoch schätzen Sie bei dem Komplex Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung den öffentlichen Anteil ein? Er war früher schon einmal gesetzlich geregelt. Wie beurteilen Sie die Kürzung der Unterstützung aus dem Landeshaushalt in den letzten Jahren von 30 Millionen DM auf 1995 20 Millionen DM?

Dr. Schink: Die Fragen von Herrn Uhlenberg und Herrn Leifert überschneiden sich. Die Frage lautet: Wer soll die Ableitung des Niederschlagswassers bezahlen, die Landwirtschaft oder diejenigen, die das Niederschlagswasser tatsächlich ableiten und damit zu einer Inanspruchnahme der Vorfluter beitragen? Wir haben dazu den Vorschlag gemacht, daß die Kosten für die Vorfluter, die für das Ableiten von Niederschlagswasser zu unterhalten sind, von denjenigen getragen werden müssen, die das Niederschlagswasser tatsächlich den Vorflutern zuführen, also von denjenigen, die in einem Baugebiet das Oberflächenwasser abführen.

Wir sind davon ausgegangen, daß das nicht die Landwirtschaft treffen sollte, weil verursachergerechte Kostenzuordnung auch dann, wenn es um erhebliche Gebührenhöhen geht, sicherlich immer noch der Ausgangspunkt sein muß. Wenn die Kosten die Landwirtschaft tragen würde, würden wir die Kosten denjenigen zuordnen, die damit überhaupt nichts zu tun haben.

Herr Leifert hat mit Recht ein Problem angesprochen, das mit dem § 51 a in Zusammenhang steht, nämlich die Frage, ob man überall zu einer Versickerung, Verrieselung usw. des Niederschlagswassers kommen kann. Das kann man sicherlich nicht, wenn man tonige oder steinige Böden hat. Das ist in § 51 a so auch nicht vorgesehen, sondern da steht etwas darüber drin, daß das Wohl der Allgemeinheit und die Benutzungsbedingungen zulassen müssen. Wenn das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird, weil eine Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist, muß man nach anderen Lösungen als den bisher praktizierten suchen.

Herr Benninghoven: Ich möchte zunächst etwas zu den Kosten sagen. Es gab einmal eine Regelung, daß 50 % der Kosten vom Land übernommen wurden. Das ist geändert worden, weil zu wenig Geld da war. Zumindest verstehe ich das so.

20.12.1994 Pa

Es kommen zusätzliche ökologische Aufgaben auf die Gewässerunterhaltung zu, die nicht unbedingt immer einen Vorteilsausgleich der Grundeigentümer haben. Dann sind wir der Meinung: Wenn das der Allgemeinheit zugute kommt, sollte es auch durch allgemeine Mittel finanziert werden. Die Verrieselung ist sicherlich da, wo sie klappt, vorzuziehen. Aber wir haben unterschiedliche Bodenverhältnisse, und teilweise ist sie nicht möglich.

Ich bin jedoch der Meinung, daß wir als Land- und Forstwirtschaft, wenn wir sie ordnungsgemäß betreiben, einiges an Vorleistungen erbringen. Unsere Flächen sind gewisse Regenrückhaltebecken für Niederschlagswasser. Damit wird auch einiges an Vorteil gegeben. Wenn ein Teil davon in die öffentlichen Gewässer zweiter Ordnung eingeleitet wird, dann sind wir der Meinung, daß das im Interesse der Allgemeinheit ist und insofern durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren ist.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Mein erstes Stichwort ist die von Herrn Benninghoven kritisierte Kurzfristigkeit. Dazu hat der Kollege Uhlenberg für die CDU etwas gesagt. Ich möchte Sie nur auf folgendes hinweisen: Der Gesetzentwurf ist Anfang September in den Landtag eingebracht worden. Die erste Lesung dieses Gesetzes war am 21. September. Heute haben wir den 20. Dezember, und es liegt nicht an uns, daß man erst nach mehreren Monaten auf die Idee kam, eine Anhörung zu machen.

Die SPD-Fraktion hat allerdings - das will ich deutlich sagen - ein ganz wichtiges Interesse. Wir wollen diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschieden, und die ist, was die Plenarsitzungen angeht, faktisch im Februar oder März zu Ende.

Ich komme jetzt auf den \$ 51 Landeswassergesetz, also auf die Frage der Versickerung zu sprechen. Herr Schink, interessant ist, daß alle das Gesetz vom Grundsatz her - es kommt immer das Adjektiv ökologisch - begrüßen. Wir haben die Möglichkeit im Landeswassergesetz eigentlich schon jetzt.

Ich kann mich noch erinnern, daß wir es im Jahre 1984 durch Gesetzesänderung - Herr Rothe nickt, er saß damals noch im Ministerium - eingeführt haben, weil die ursprüngliche Regelung tatsächlich unsinnig war. Jeder Tropfen Niederschlagswasser war per Definition Wasser, das als Abwasser abzuleiten war. Man konnte noch nicht einmal eine Regentonne im Garten aufstellen. Das haben wir damals gemeindefreundlich - dafür hielten wir uns - so geregelt, daß wir sagten: Wenn in reinen Wohngebieten - so oder ähnlich heißt es in Punkt 3 - die Gemeinde der Meinung ist, daß es unschädlich ist, kann sie eine

The same that the same of the

A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

The section of the control of the

Ausschuß für Landwirtschaft Forsten und Naturschufz

46. Sitzung

20.12.1994

Pa

Ausnahme zulassen. Wir wollten, weil wir gemerkt haben, das greift zwar in der einen oder anderen Gemeinde, aber in vielen Gemeinden greift es nicht und die Kritik daran ist berechtigt, das Ganze eigentlich nur umstellen.

Wir wollten sagen: Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht wie Abwasser zu behandeln, es sei denn, auf Grund seiner Beschaffenheit ist eine Abwasserreinigung notwendig oder es kann auf Grund seiner topographischen Gegebenheiten nicht versickern. Ich muß sagen, als ich den Gesetzentwurf der Landesregierung sah habe ich mich erschrocken, wie kompliziert das jetzt geworden ist

Meine ersten Fragen richten sich an Sie, Herr Schink: Muß das so kompliziert sein oder kann sich der Gesetzgeber - wir reden immer von Deregulierung - nicht auf eine einfachere Aussage verständigen? Würde es nicht reichen, wenn man das, was jetzt im Gesetz steht, nur auf den Kopf stellt?

Das zweite, zu dem ich eine Bemerkung machen wollte, war der für mich interessante Disput zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Herrn Liese für die Wasserwerke. Ich gehörte damals mit zu den jenigen, die ins Landeswassergesetz geschrieben haben, daß die jenigen, die in Kläranlagen beschäftigt sind, dazu auch die erforderliche berufliche Qualifikation haben müssen. Sie alle wissen, daß das vor 20 Jahren auch dringend notwendig war. Wo waren die Leute in der Regel qualifiziert? Bei den Wasserverbänden, weil die viele Kläranlagen hatten. Aber in einer Gemeinde, die nur eine Kläranlage betrieb, machte das irgend jemand, der angelernt war, mit. Da war das sicher notwendig. Bei den Wasserwerken war es dagegen schon immer anders.

Es gibt auch eine ganze Reihe anderer Auflagen, weil Wasser bekanntlich ein Lebensmittel ist und man sicherstellen muß, daß es da nicht zum Mißbrauch kommt.

Nun habe ich bei Ihnen, Herr Liese, herausgehört - wahrscheinlich sind die kleinen Wasserwerke nicht bei Ihnen im Verband -, daß Sie das bedauern. Ich muß Ihnen allerdings sagen: Ich sehe das genau umgekehrt. Sie haben das Sauerland angesprochen. Dort gibt es kleinere Orte mit 100 oder 200 Einwohnern. Diese Orte haben zumindest einen großen Vorteil, sie haben ringsum auf den Bergen viel Wasser. Ich frage mich, warum sie nicht ihr eigenes Wasser mit einfachen Mitteln nutzen können, warum man sie unbedingt an die zentrale Wasserversorgung anschließen muß. Die Frage, ob sie dann besseres Wasser bekommen, ist nicht unbedingt positiv beantwortet.

a sara ilan dan akahantulang dangandan palabah mang bada dan dan da ka tang a

The state of the s

Ausschuß für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz 46. Sitzung

20.12.1994 Pa

Wenn sie das nicht machen oder wenn wir denen vorschreiben würden, sie müssen nur entsprechend qualifiziertes Personal haben, heißt das doch, daß sie dafür jemanden hauptamtlich einstellen müssen. Dadurch bricht das Ganze zusammen. Das können wir doch eigentlich nicht wollen. Wäre nicht das, was Sie eigentlich wollen, nämlich sicherzustellen, daß die Leute zumindest wissen, womit sie sich beschäftigen, auch dadurch geregelt, daß man ihnen von den Verbänden und den entsprechenden Einrichtungen Schulungen etwas schmackhafter anbietet?

Dr. Schink: Herr Gorlas, ob das alles einfacher geregelt werden kann, ist eine Frage, die sich immer stellt, wenn man neue Gesetze macht. Nun weiß jeder, das Wasserrecht ist eines der kompliziertesten Rechtsgebiete und deshalb sind die Vorschriften auch so kompliziert. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob man das einfacher fassen kann.

Was mir ganz wichtig ist, ist folgendes: Es kommt darauf an, daß hinterher in der Praxis das Verfahren, um das es geht, möglichst einfach ist. Da scheint mir - das habe ich auch deutlich gemacht - insbesondere in Abs. 3 noch ein gewisser Verbesserungsbedarf zu bestehen, indem man jetzt den Abs. 3 so lesen kann, daß für jede Verrieselung von Niederschlagswasser ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muß, das der Häuslebauer durchführen muß. Das halte ich nicht für sachgerecht, weil das zu einer Flut von Anträgen führt. Der Bürger hat auch kein Verständnis dafür, wenn es eine Satzung der Gemeinde gibt oder im Bebauungsplan steht, daß das Niederschlagswasser verrieselt werden soll und er sich das auch noch genehmigen lassen muß. Hier meinen wir, könnte man erhebliche Vereinfachungen vorsehen.

Wenn dann in Bebauungsplänen oder gemeindlichen Satzungen derartige Regelungen enthalten sind, dann meine ich, ist das Verfahren in der Tat ein relativ einfaches Verfahren, mit dem man in der Praxis auch ganz gut umgehen kann.

Fritz Liese: Herr Gorlas, Sie haben natürlich recht. Diese etwa 400 oder 500 Wasserversorger, von denen ich hier spreche, sind nicht Mitglied unseres Verbandes. Aber das ist genau unsere Crux. Sie wissen, daß wir im Zwölf-Punkte-Programm eine Betreuungsfunktion für kleine Wasserwerke übernommen haben.

Ich spreche jetzt von der Zusämmenarbeit mit den Landwirten. Im Rheinischen und Westfällischen Landwirtschaftsverband ist unsere Bestrebung, möglichst flächendeckend auch die Kleinstwasserwerke zu erreichen. Wir machen seit zehn Jahren etwa

20.12.1994

Рa

drei bis vier Grundschulungen im Jahr. Das geht also schon länger, als das Zwölf-Punkte-Programm existiert. Wir sind nämlich der Meinung, auch als Verband, vor allem als technischwissenschaftlicher Verein haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das, was wir an Gesetzen, Vorschriften und Regeln der Technik haben, bis ans kleinste Wasserwerk kommt. Das ist nicht das Sprichwort vom langsamsten Schiff, das hier den Geleitzug bestimmt, sondern das sind Umfragen, die z. B. vor zehn Jahren der Starn gemacht hat. Der Starn schrieb in seiner Veröffentlichung: Soundso viel Wasserwerke haben schlechtes Wasser.

Wir sind der Sache nachgegangen. Das waren die Kleinstwasserversorger. Wir erreichen sie nicht. Wir haben zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund - insofern weiß das Dr. Schink einen Wasserwerksbeirat gegründet, dem auch das MURL und die Verbände der Versorgungswirtschaft angehören. Aber nur 25 % dieser Kleinstwerke, die nicht Mitglied unserer Verbände sind, werden von uns erreicht. Das heißt, es geht jetzt nicht mehr nur um Schulungen, sondern wir wissen auch, daß sie sich sperren, und die verantwortlichen Werkleiter keine Zeit haben.

Zusammen mit dem MURL sind wir sogar einmal an die Hauptgemeindebeamten herangetreten und haben mehrere Großveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen gemacht, um die Hauptgemeindebeamten auf die Verpflichtung aufmerksam zu machen, in ihrer Gemeinde dafür zu sorgen, daß im Bereich der Trinkwasserversorgung alle mit qualifizierten Waren – so nenne ich das einmal – versorgt werden. Es geht nicht um die kommunalen Werke, es geht auch nicht um die Werke oder Versorger, die nicht an eine zentrale Versorgung angeschlossen sind. Zentrale Versorgung – Herr Gorlas, Sie wissen das – ist praktisch all das, wo mehr als einer aus einem Brunnen versorgt wird.

Diese Werke, die ihre Versorgung im Nebenbetrieb betreiben - das sind oft fünf Höfe oder 200 bis 300 Einwohner -, werden von uns bezüglich der Informationen nicht erreicht. Wir erreichen sie auch nicht hinsichtlich neuer Gesetze und Informationen. Wir meinen, daß im Gesetz stehen muß, daß sich alle, die sich mit öffentlicher Trinkwasserversorgung beschäftigen - Sie wissen auch, das ist heute nicht mehr mit der linken Hand zu machen, und zwar nicht nur deshalb nicht, weil sich die Vorschriften geändert haben wie z. B. die Trinkwasserverordnung, die auch gewisse Verpflichtungen beinhaltet -, laufend schulen und qualifizieren müssen. Diese Schulungen müssen par ordre du mufti eingeführt werden, sonst erreichen wir sie nicht.

Abgeordneter Lindlar (CDU): Ich bin dem Bund der Steuerzahler sehr dankbar, weil er seit etwa zwei Jahren durch gezielte Ak-

20.12.1994

tionen erheblich dazu beigetragen hat, daß das Bewußtsein, daß die Kostenexplosion im Abwasserbereich, insbesondere im ländlichen Bereich nicht so weitergehen kann, auch bis in diese Mauern hinein gedrungen ist. Vor diesem Hintergrund können wir heute gemeinsam über Änderungen sprechen.

Einer der wesentlichen Punkte, die soeben angesprochen wurden, ist die Frage der DIN 4261. Der Kollege Gorlas hat neulich dem Minister in einer Anfrage die Möglichkeit gegeben, seine Vorstellungen zur Änderung zu konkretisieren. Es geht darum, die vollbiologische Ausfallgrube als Dauereinrichtung im ländlichen Bereich einzusetzen. Meine Frage lautet: Wie kann man das vor dem Hintergrund der sich ankündigenden gesetzlichen Änderungen auch vor Ort greifbar machen? Wir sind praktisch überall dort, wo neu kanalisiert wird, im 35er Bereich, d. h. im dörflichen Bereich im 34er Abgrenzungssatzungsbereich oder im 35er Außenbereich.

Ein Schreiben der Stadt Lohmar, das dem Ausschuß vorliegt, hat zwei interessante Fragen aufgeworfen. In § 53 Abs. 4 steht, daß die Untere Wasserbehörde die Gemeinde befreien kann – jetzt kommt der Wenn-Satz –, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten nicht möglich ist – das ist heute wahrscheinlich wegen der Pumpen kein wesentlicher Gesichtspunkt mehr – oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist. Das ist der Punkt, den Sie im Grunde genommen bei der Oberen und Unteren Wasserbehörde nicht praktikabel machen können. Damit wissen sie nichts anzufangen bzw. es gibt einen permanenten Auslegungsstreit.

Nun hat der Beigeordnete der Stadt Lohmar vorgeschlagen, ob man nicht einfacher formulieren könnte: "wenn das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und die Übernahme des Abwassers nicht kostengünstiger durch die Gemeinde erfolgen kann". Das ist eine relativ klare Formulierung, die das komische Abwägungsgebot mit dem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand nicht greifbar macht.

Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Schink, Herrn Benninghoven und Herrn Lampen: Ist es aus Ihrer Sicht eine praktikable Lösung, diesen Streitpunkt, der bei der Formulierung der Abwasserkonzepte immer wieder kommt, aus der Welt zu schaffen?

Wenn wir Befreiungen erreichen können, insbesondere im Bergischen Land bei der Weilerbesiedlung - das sind drei bis zehn Häuser - zeigt sich sehr oft, daß eine Gruppenlösung günstiger ist, als wenn jeder seine vollbiologische Ausfallgrube macht. Eine Zusammenführung mit einfachen PVC-Rohren und zum Schluß eine Tropfkörperanlage mit nachgeschalteter Verrieselung oder

20.12.1994

Pa

Abgabe an den Vorfluter, je nachdem, was sich anbietet bzw. was nötig ist, wäre billiger. Meine Frage: Ist aus Ihrer Sicht hierfür in § 53, insbesondere im Hinblick auf Abs. 6, diese Möglichkeit vorgesehen? In Abs. 6 heißt es: "Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der Oberen Wasserbehörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen." Da hier die Obere Wasserbehörde angesprochen ist, gehe ich davon aus, daß hier nur verstanden wird, daß sich entweder Wasserverbände oder Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige zusammenschließen können.

Sehen Sie dadurch etwa die Möglichkeit abgedeckt - in diesem Zusammenhang wäre die Obere Wasserbehörde sowieso nicht zuständig -, daß sich eine Gruppe von Häusern zu einer gemeinsamen Lösung zusammenfinden kann?

Dr. Schink: Ihre Frage hatte zwei Teile. Zu Ihrem Vorschlag, "wenn die Abwasserableitung kostengünstiger durch die Gemeinde durchgeführt werden kann", kann man prognostizieren, daß hier die Tücke im Detail liegt. Wie ist das zu verstehen: "kostengünstiger durch die Gemeinde"? Man könnte dabei an Zusammenfassungen von verschiedenen Abwasserbeseitigungspflichtigen denken. Fallen die darunter? Ist auf den Einzelfall abzustellen?

Dieser Vorschlag birgt auf den ersten Blick das eine oder andere Interpretationsproblem. Ich hielte es für sinnvoll, wenn das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitshilfe für die Gemeinden erarbeiten würde, in der man auf konkrete Beispiele einginge. Das ist in der Praxis vielleicht hilfreicher, als wenn wir am Gesetzestext herumarbeiten und die eine Formulierung, die ihre Tücken hat, durch eine andere ersetzen, die ebenfalls ihre Tücken hat. Das ist sicherlich ein Vorschlag, zu dem die kommunalen Spitzenverbände bereit sind.

Was den Abs. 6 anbelangt, den Sie angesprochen haben, so gehe ich davon aus, daß er auch den Fall erfaßt, daß mehrere Bürger abwasserbeseitigungspflichtig sind, weil ihnen letztlich die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist. Das Problem ist nur, daß hier die Obere Wasserbehörde genannt worden ist. Das ist sicherlich keine gute Zuständigkeit in diesem Fall. Das gehört zur Unteren Wasserbehörde. Ich denke schon, daß man das Problem damit erfassen kann.

20.12.1994 Pa

Herr Lampen: Bezüglich der Probleme der Abwasserentsorgung im ländlichen Bereich sind wir grundsätzlich der Auffassung, daß man sie weniger als bisher durch Vorschriften mit der zentralen Abwasserversorgung regeln sollte, sondern daß man vielmehr die Möglichkeiten der dezentralen Abwasserentsorgung nutzen sollte. Wir sind aber nicht die technisch Sachverständigen. Ich bin jedoch in vielen Gesprächen mit den Ingenieuren auch im Zuge der überdimensionierten Klärwerke in den neuen Bundesländern, wo es sehr viel ländlichen Raum gibt, durch die glaubhaften Darlegungen zu der Überzeugung gekommen, daß es gute dezentrale Abwasserentsorgungsmöglichkeiten gibt, die kostengünstiger sind und auf keinen Fall umweltmäßig schlechter sind.

Was die zweite Frage angeht, so sind auch wir der Auffassung, daß man einzelnen Entsorgungspflichtigen erlauben sollte, daß sie das gemeinsam machen. Man sollte vielleicht die Gesetzesbestimmungen in diesem Fall klarer definieren, damit man die obere Aufsichtsbehörde durch die untere ersetzen kann, weil es sonst zu Mißverständnissen führt.

Herr Benninghoven: Ich darf mich den Ausführungen des Herrn Dr. Schink anschließen. Ich möchte daher nur noch eine Bemerkung zu den Kosten machen. Wir haben speziell in den ländlichen Gemeinden verhältnismäßig hohe Abwassergebühren.

Zur Formulierung "dem Wohl der Allgemeinheit": Ich weiß nicht, wer wem wohler will. Das ist für mich etwas ungenau. Ich kann dazu im einzelnen gar nichts sagen. Es kommt doch wohl auf den unterschiedlichen Standpunkt an. Diese Formulierung scheint mir vielleicht in der Praxis so richtig, aber man kann sie doch unterschiedlich auslegen.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich möchte noch etwas zu dem, was Herr Schink gesagt hat, anmerken, weil ich meine, es könnte vielleicht in Ihrer Antwort zum Kollegen Lindlar ein Mißverständnis geben. Die letzte Wortmeldung hat mich darin bestätigt. Es ging um das Wohl der Allgemeinheit. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich weiß, Juristen wissen genau, was darunter zu verstehen ist. Der Begriff taucht im Wassergesetz mindestens 20 mal auf. Aber vielleicht können die Auskunft geben.

Herr Schink, es ist doch so, daß das Wasserhaushaltsgesetz vorgibt, daß die Abwasserbeseitigungspflicht durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgen muß und daß wir bei der Umsetzung des § 18 gesagt haben: Das sind in Nordrhein-

20.12.1994

Рa

Westfalen die Gemeinden. Ausnahmen sind Wasserverbände und ähnliche.

Daß der Tatbestand, daß die Abwasserbeseitigungspflicht jetzt auf einen Grundstückseigentümer oder genauer gesagt Nutzer übertragen werden kann, ist häufig so mißverstanden worden, als wenn das Gesetz meint, wenn ihr das gerne möchtet. Das Gesetz sagt aber, wenn die Gemeinde das gerne möchte, dann darf sie ganz bescheiden beim Kreis, bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag stellen. Wenn der Kreis, der darüber entscheidet, der Meinung ist, das entspricht all diesen Kriterien, dann könnte man sich darauf schnell verständigen. Zu den Kriterien gehören aber nicht nur die Kosten, sondern auch die Frage, reicht die Wassermenge überhaupt aus, um über einen langen Sammler anzukommen. Wenn ich ein Haus mit drei Bewohnern habe, und statistisch liefert jeder 150 Liter Wasser pro Tag, und ich leite das Wasser über einen Kilometer, kommt das ja nach einem Kilometer nie an. Also macht das technisch schon keinen Sinn.

Der entscheidende Punkt ist doch der: Auch nach der Regelung mit den Kleinkläranlagen, den häuslichen Dreikammergruben, bleibt die Gemeinde doch, was die Aufsicht angeht, im Geschäft. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn es irgendwo fünf oder sechs Häuser gibt, und die, wie Kollege Lindlar das gesagt hat, ihre Abwasser über PVC-Rohre zusammenführen. Dann ist es doch geradezu die Aufgabe der Gemeinden, das, was wir an Kleinkläranlagen für den ländlichen Raum empfohlen haben, in der Gemeinde zu organisieren.

Ich muß den Vertreter des Steuerzahlerbundes enttäuschen, denn das Ministerium hat die Kosten in den Versuchen nachgerechnet. Die Kosten sind in der Tat immer etwas höher, auch die Betriebskosten. Nur spart man den langen Sammler. Darin liegt die Ersparnis. Eine Kläranlage ist immer dann billiger, wenn sie groß ist. Die größte, billigste Kläranlage - Herr Stemplewski wird nicht widersprechen - ist das Klärwerk Emschermündung. Aber das ist der Stand von gestern für fünf Millionen Einwohner. Das kann nicht die Lösung sein.

Unabhängig von der Kläranlage, von der die Gemeinde sagt, 10 000 müssen mindestens dranhängen, muß die Gemeinde dort, wo kleine Weiler einzeln liegen, sagen: Hier bauen wir eine relativ kleine Anlage, schließen mit wenigen Kanalrohren alles an und betreiben das nach den anerkannten Regeln der Technik. Stimmt das?

20.12.1994 Pa

Dr. Schink: Herr Gorlas, mit Ihrem Lösungsvorschlag sind wir sicherlich einverstanden. Das Problem ist nur, daß sich die Frage stellt, die man noch einmal ausloten müßte, ob es rechtlich zulässig ist, daß die Gemeinden kleine Kläranlagen bauen, die nicht über eine biologische, mechanische und chemische Reinigungsstufe verfügen können. Sondern man muß an der Abwasserklärung einige Abstriche machen. Da muß man prüfen, ob das geht.

Wenn das geht, sind wir sehr dafür, daß die Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden daraufhin überprüft werden, ob überall da, wo das vorgesehen ist, ein Anschluß notwendig ist, oder ob man nicht durch dezentrale Lösungen, die wegen des Wegfalls des Hauptsammlers vielleicht auch kostengünstiger für den einzelnen und die Gemeinde sind, zu anderen Lösungen kommen kann. Das muß man im Einzelfall untersuchen. Ich denke schon, daß die Gemeinden dazu aufgerufen sind, das mit Unterstützung der Wasserbehörden für ihren Bereich zu tun.

Herr Lampen: Ich möchte noch einmal auf die Kosten der dezentralen Abwasserentsorgung zurückkommen. Nach unserer Erkenntnis sind der größte Teil der Kosten die Leitungen und nicht die Klärwerke selbst. Man muß also in jedem Einzelfall vor Ort prüfen, ob auf Grund der topographischen Lage die dezentrale Abwasserentsorgung nicht kostengünstiger ist, weil sonst durch lange Leitungskosten die zentrale Abwasserentsorgung teurer ist. Der Bund der Steuerzahler ist der Auffassung, dort, wo die zentrale Beseitigung kostengünstiger ist, soll sie zentral durchgeführt werden, und dort, wo die dezentrale Lösung kostengünstiger ist, soll sie dezentral durchgeführt werden.

Uns sind zu den Dreikammersystemen neue moderne Systeme vorgestellt worden. Für ein Haus z.B. bewegt es sich in etwa um 10 000 bis 15 000 DM und entspricht allen technischen Anforderungen. Wenn Sie heute eine Abwassergebühr für einen Haushalt in der Eifel von 1 500 bis 2 000 DM haben, können Sie sich ausrechnen, daß sich das rechnen wird. Wir sind der Ansicht, das sollte im Einzelfall vor Ort geprüft werden.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Mit dieser Diskussion haben wir schon seit einigen Jahren im Landtag zu tun. Das hat auch schon manche abwasserpolitische Debatte im Plenum geprägt. Von daher geht es jetzt wirklich darum, daß in der Praxis gehandelt wird. Es ist so viele Jahre darüber diskutiert worden, ob zentral oder dezentral, daß man es wirklich in die Praxis umsetzen sollte. Ich glaube, man kann diese Frage nicht am grünen Tisch entscheiden, sondern man muß sie immer sehr konkret vor Ort, in der Gemeinde entscheiden, wenn die Frage ansteht,

20.12.1994

Рa

welches Konzept für die Gemeinde richtig ist, um die Abwasserfragen dort zu lösen.

Meine Frage an den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Man hört immer wieder, daß die Gemeinden das gerne möchten, aber die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet nicht besonders behilflich sind. Können Sie dazu etwas sagen?

Dr. Schink: Das ist für mich als Vertreter des Landkreistages etwas schwierig. Schließlich repräsentieren wir auch die Wasserbehörden, und die ziehen möglicherweise mit den Regierungspräsidenten etwas mehr an einem Strang als die Gemeinden.

(Abgeordneter Leifert (CDU): Nur Mut!)

Auch wir haben gehört, daß es Regierungspräsidenten in diesem Land geben soll, die etwas restriktiver sind als andere, und daß es dort erhebliche Hemmnisse geben kann. Wir denken, daß inzwischen Ansätze gemacht worden sind, zu kooperativen Lösungen zu kommen. Es finden etwa beim Regierungsbezirk Köln mit den Gemeinden, die von hohen Abwassergebühren besonders betroffen sind, Gespräche statt, in denen versucht werden soll, zu Kostendämpfungen zu kommen. Ich habe am Freitag selber an einem solchen Gespräch teilgenommen. Was dabei letztlich herauskommt, kann man im Moment noch nicht abschätzen. Wichtig ist aber, daß auf beiden Seiten eine Bewußtseinssteigerung erfolgt, bei den Gemeinden dafür, kostengünstigere Lösungen zu suchen, und bei den Regierungspräsidenten dafür, nicht immer das wasserwirtschaftlich Optimale oder Machbare, sondern unter Kostenaspekten das, was geboten ist, zu überdenken. Ich denke, wir sind da schon ein Stück aufeinander zugegangen. Wir werden auch weitere Schritte in diese Richtung unternehmen.

Abgeordneter Neuhaus (CDU): Der Kollege Gorlas hat mir einiges vorweggenommen. Das ist nicht schlimm. Herr Liese, ich frage Sie, da Sie neben Ihrem schriftlichen Beitrag, der sehr kurz gehalten ist, in Ihrem mündlichen Beitrag einen Landesteil von Nordrhein-Westfalen - das Sauerland - angesprochen haben, fühle ich mich als Sauerländer doch gemüßigt, noch einmal nachzufragen, da es sich hier um eine öffentliche Ausschußsitzung handelt.

Ich formuliere es verkürzt oder zugespitzt, wie ich Sie verstanden habe. Sie haben gesagt, daß insbesondere im Sauerland einige Verbände ihre Aufgaben für die Daseinsvorsorge nicht

20.12.1994

Pa

ernst genug nehmen, weil entsprechend qualifizierte Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Ich hätte gerne dazu Hinweise und, wie man das so sagt, Butter bei die Fische. Ich möchte das aus zwei Gründen so nicht stehenlassen.

Das Sauerland ist überwiegend milcherzeugendes Gebiet, und Sie wissen - das sollten Sie zumindest wissen -, welche Anforderungen der Milcherzeuger hinsichtlich des Wassers erfüllen muß, bevor er überhaupt Milch liefern kann.

Das zweite ist: Das Sauerland ist Wasserreservoir für weite Teile des Ruhrgebiets und den Oberbergischen Raum. Unsere Städte und Gemeinden erfüllen große Aufgaben und Lasten, die so weit gehen, daß Entwicklungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden nicht genutzt werden können. Wir haben im Sauerland – das soll jetzt nicht zur Erheiterung dienen – die besten Brauereien, die ein hervorragendes Pils brauen. Dazu ist gutes Wasser notwendig. Ich bitte Sie daher, das noch etwas zu erläutern bzw. das hätte ich gern schriftlich. Herr Dr. Schink, was sagen Sie, nicht heute, aber bei anderer Gelegenheit, zu diesen – ich will es nicht massive Vorwürfe nennen – Hinweisen?

Vorsitzender Kruse: Herr Kollege Neuhaus, wir glauben es Ihnen wohl. Es fällt uns aber im Moment schwer, die Güte und Qualität des sauerländer Bieres nachzuvollziehen. Wir sind in einer öffentlichen Sitzung, da ist es untersagt, Bier zu trinken.

Fritz Liese: Herr Neuhaus, ich will gern, soweit ich das kann, antworten. Ich habe es vorhin schon versucht. Wir haben mit Hilfe der Unteren Wasserbehörden und der Gesundheitsämter, natürlich mit Unterstützung des MURL und des Statistischen Landesamtes, den Versuch gemacht, sämtliche Wasserversorger in Nordrhein-Westfalen zunächst von den Adressen her aufzulisten. Da gab es unterschiedliche Zahlen. Sie wissen, daß auch hier im Hause von etwa 700 Unternehmen oder Versorgern gesprochen wird.

Mittlerweile wissen wir durch Abgleichung der Daten, es sind 674. Von diesen 674 sind 250 in Verbänden organisiert. Die restlichen 500 sind nicht organisiert und machen etwa 15 % der öffentlichen Wasserabgabe aus. Sie können sich daher vorstellen, wenn etwa zwei Drittel aller Wasserversorger in Nordrhein-Westfalen von Informationen der Verbände abgeschnitten sind – die Unteren Wasserbehörden sind nicht sehr hilfreich, das muß ich feststellen –, dann mögen Sie das Problem ermes-

20.12.1994

Рa

sen, das in der öffentlichen Wasserversorgung vorhanden ist, alle sind nämlich öffentliche Wasserversorger.

Herr Neuhaus, daß es sich im Sauerland häuft, mag einfach geographisch bedingt sein. Ich habe dafür keine andere Erklärung. Es sind etwa 193 Werke oder Versorger nach unserer Adressenliste, die allein im Regierungsbezirk Arnsberg ihren Sitz haben. Weitere etwa 80 sind im Kölner Bereich. Sie liegen zwischen Aachen und dem Oberbergischen Kreis. Ich kann Ihnen eine genaue Liste geben, wenn Sie daran interessiert sind.

Was meinen Vorwurf angeht, sie seien nicht qualifiziert, so stützt sich der natürlich darauf, daß sie einfach keine Informationen bekommen. Er stützt sich auf Gespräche, die ich mit solchen Werken im Rahmen der Schulungen gehabt habe. Etwa 25 % dieser 500 sind bei uns durch die Schulungen gelaufen. Das sind runde 120, vielleicht 125. Die restlichen haben wir trotz Ansprechen der Hauptgemeindebeamten, trotz Ansprechen der Gesundheitsämter, trotz Ansprechen der Unteren Wasserbehörden nicht erreicht. Sie haben alle eine Einladung von der Unteren Wasserbehörde und dem Kreisgesundheitsamt bekommen.

Ich wäre Herrn Dr. Schink dankbar, wenn wir uns einmal persönlich kurzschließen könnten und Sie uns ein bißchen behilflich sein könnten. Es geht wirklich, Herr Neuhaus, nicht darum, sie zu vereinnahmen. Sie machen im Grunde den Verbänden nur mehr Arbeit, als daß sie Beitrag bezahlen. Das darf ich einmal nebenbei sagen.

Wir wollen einfach erreichen, daß sie geschult und qualifiziert werden, damit nicht wieder etwas passiert. Ich muß nicht an den letzten Typhusfall in Oberbayern erinnern. Da war es auch ein relativ kleines Wasserwerk, in dem so etwas passiert ist. Ich möchte nicht, daß wir wieder vor irgendwelchen Trinkwasserkatastrophen stehen. Es muß nicht unbedingt eine Ruhrepidemie oder so etwas sein, das will ich gar nicht an die Wand malen. Aber es gibt mittlerweile so viele gesundheitsrelevante Grenzwerte in der Trinkwasserverordnung, die einzuhalten sind, damit uns gar nichts passiert. Die Stichworte "saurer Regen" und "Kupferleitungen" brauche ich nicht zu nennen. Das ist ein Problem aus den neuen Bundesländern. Das könnte uns aber auch einmal passieren.

Abgeordneter Leifert (CDU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Liese. Wir haben in § 55 Abs. 2 eine Regelung, die ich persönlich sehr begrüße. Es heißt dort: "Sind zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung usw. besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen, ist im

20.12.1994

Pa

Abwasserbeseitigungsplan eine pauschale Ausgleichszahlung festzusetzen ...". Ich habe von keiner Seite gehört, wie das von Ihnen beurteilt wird. Ich persönlich stehe dem sehr positiv gegenüber.

Ich habe noch eine Frage zu § 77 an Herrn Schink. Dort wird etwas an den Festsetzungsfristen für die Abwasserabgabe geändert. Ich will noch etwas einfügen. Mag das Bundes- oder Landesgesetz sein, ich halte es für einen Skandal, daß bei einer Einnahme von 94 Millionen DM Abwasserabgabe 20 Millionen DM für die Verwaltung abgehen und nur der Rest für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, also Investitionen, zur Verfügung steht. Ich sage das ganz deutlich.

Herr Schink, wir haben in der letzten Zeit des öfteren erlebt, daß die eigentliche Festsetzung der Abwasserabgabe mit sehr großem Zeitverzug erfolgt, so daß Städte und Gemeinden erst drei Jahre später wissen, was sie zu zahlen haben. Sie wissen also erst 1994, was sie für das Jahr 1991 zu zahlen haben. Halten Sie diese Fristen, die jetzt gesetzt sind, für ausreichend, oder sollte das nicht noch etwas kürzer gefaßt werden. Für 20 Millionen DM kann man schon eine ganze Menge Verwaltungsleistung erwarten.

Fritz Liese: Den § 55 Abs. 2 haben wir deshalb nicht angesprochen, weil er gegenüber dem bisherigen Wortlaut eine Verbesserung bringt, indem er die pauschale Ausgleichsleistung auf mehrere Schultern verteilt. Das kann uns nur recht sein. Bislang waren nur die Wasserwerke betroffen, jetzt sind auch die Wasserkraftnutzer und die Freizeitgestalter davon betroffen. Wir begrüßen das.

Dr. Schink: Auch wir begrüßen den § 55 Abs. 2. Wir haben nicht alles angesprochen, was wir an dieser Änderung des Landeswassergesetzes begrüßen. Wir hatten uns im Vorfeld im Ministerium mit dieser Regelung auseinandergesetzt.

Was die Frage der Fristen in § 77 Abs. 2 angeht, so meine ich, daß diese Abkürzung der Fristen sicherlich notwendig ist. Ob sie ausreichend ist, hängt davon ab, ob hinsichtlich der Veranlagung diese Frist ausgeschöpft werden muß, um zu einer ordnungsgemäßen Veranlagung zu kommen. Wenn das in kürzeren Zeiträumen möglich ist, sollte man die Verwaltung auf der Landesebene durchaus in die Pflicht nehmen und sich über eine Abkürzung dieser Frist Gedanken machen. Ob das möglich ist, kann ich nicht sagen. Das müssen die Damen und Herren aus dem Ministerium sagen.

20.12.1994

Pa

Abgeordneter Lindlar (CDU): Meine Frage ging in die gleiche Richtung. Es geht um die Ausgleichszahlungen zwischen den Empfängern des guten Wassers und denen, die um die Talsperren herum die teuren Abwasseraufwendungen haben. Ich wäre noch an der Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler interessiert.

Herr Lampen: Wir begrüßen den § 55 Abs. 2. Wenn dort vorgesehen ist, daß die besonderen Leistungen in der Ausgleichsabgabe berücksichtigt werden, dann findet das unsere Zustimmung.

Fritz Liese: Ich möchte zu § 55 Abs. 2 noch etwas ergänzend sagen. Wenn ich das vorhin in der Diskussion um die Abwasserqualitätsanforderungen richtig verstanden habe, muß ich davor warnen, daß man möglicherweise in der Abwasserbeseitigung Qualitätsnormen festsetzt, die den Wasserwerken nachher auf die Butterseite schlagen, weil sie eine erhöhte Aufbereitung betreiben. So verstehen wir den § 55 Abs. 2 nicht.

Vorsitzender Kruse: Ich sehe keine weitere Wortmeldung mehr. Dann können wir jetzt mit der zweiten Runde beginnen.

Herr Richter (Aggerverband): Herr Vorsitzender! Das Interesse der Verbände ist weitgehend deckungsgleich im neuen Gesetz. Wir haben uns daher auf einen gemeinsamen Sprecher geeinigt. Ich darf Sie bitten, zunächst Herrn Melsa vom Niersverband zu hören.

Herr Melsa (Niersverband): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir möchten uns bedanken, daß wir in dieser Anhörung die Gelegenheit haben, etwas zu den Gesetztentwürfen zu sagen.

Die gesetzlichen Vorgaben tragen heute dafür Sorge, daß die von der Europäischen Union und vom Bund vorgegebenen Standards zur Wassergüte innerhalb der Ihnen bekannten Fristen möglichst weitgehend und schnell erfüllt werden. Die Wasserverbände und die übrigen Kläranlagenbetreiber werden sehr eng und teuer angefaßt, wenn es zur Frage der Realisierung der daraus notwendig resultierenden Maßnahmen kommt, wobei auch die Überwachung der Reinigungsleistung ganz erheblich einschneidend wirkt. All das ist nicht unbedingt landeseinheitlich geprägt.

20.12.1994

Wenn Spielraum bleibt, wenn Standards nicht geändert werden sollen oder können, dann bedeutet das, daß wir Möglichkeiten suchen müssen, zielgerichtet und schnell zu arbeiten, und das möglichst kostengünstig. Dafür sehen wir zwei Voraussetzungen.

Erstens. Die Standards dürfen durch zusätzliche Anforderungen und Auflagen z.B. im Rahmen des Genehmigungsgangs nicht weiter erhöht werden. So müssen zum anderen, um Kosten zu senken, die Möglichkeiten des Abwasserabgabengesetzes zur Ermäßigung bzw. Minderung vollständig genutzt werden können. Dazu bedarf es entsprechender Vorgaben.

Ich darf nun zu unseren Vorschlägen, die Ihnen vorliegen, im einzelnen kurz Stellung nehmen. Ich spreche zunächst das Landeswassergesetz an. Zunächst zu § 58 Abs. 2 LWG. Ich möchte mit diesem besonders sensiblen, aber auch tiefgehenden Punkt beginnen. Wir schlagen vor, daß auch wesentliche Änderungen von der Genehmigungspflicht freigestellt und anzeigepflichtig werden. Da das durch das UVPG in Verbindung mit § 18 c WHG nur für Abwasserbehandlungsanlagen, die für weniger als 3 000 kg BSB 5, sprich: 50 000 Einwohner bemessen sind, rechtlich möglich sein kann, möchten wir unseren Vorschlag, der diese Einengung noch nicht beinhaltet, so verstanden wissen.

Diese Änderung erspart Zeit und erhebliche Kosten. Ich darf Ihnen versichern, daß die Kläranlagenbetreiber mit diesem Instrument verantwortungsbewußt umgehen werden. Als Betreiber der Kläranlagen sind wir für die Einhaltung der Überwachungswerte verantwortlich. Geben Sie uns auch eine entsprechende Zuständigkeit und den erforderlichen Freiraum, der nach den Bundesgesetzen tatsächlich möglich ist.

Zu § 64 LWG: Nach § 10 Abs. 4 des Abwassergesetzes kann für die Überleitung bzw. für den Wegfall einer vorhandenen Einleitung eine Aufrechnung der Abwasserabgabe mit den Investitionen vorgenommen werden. Unser Vorschlag ist quasi deckungsgleich mit dem, was Herr Dr. Schink zu diesem Thema schon ausgeführt hat. Denn im Gebiet von Wasserverbänden führt das zu einer Ungleichbehandlung des einzelnen Bürgers, da die Gemeinde die meist relativ geringe Abwasserabgabe für die wegfallende Einleitung aufrechnen könnte, eine Verrechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlageneinleitung jedoch nicht möglich ist, da die Wasserverbände diese Beträge zahlen. Unser Formulierungsvorschlag stellt die Bürger landesweit gleich und erspart zudem Aufwendungen, die beitragswirksam sind.

Zu § 73 LWG: Nach heutiger Rechtslage wird eine Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter bzw. Einleitungen von verschmutztem Niederschlagswasser nur dann möglich, wenn zwei

20.12.1994

Рa

Bedingungen erfüllt sind. Erstens. Die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet einer Kläranlage müssen vollständig, bis auf die letzten rechnerisch notwendigen Kubikmeter ausgebaut sein. Die Kläranlage muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das heißt, sie muß je nach Größenordnung Stickstoff eliminieren, wobei die Frage der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein völlig anderes Thema ist, auf das wir jetzt nicht eingegangen sind.

Insbesondere bei größeren Einzugsgebieten stellen diese beiden Vorgaben eine deutliche Härte dar, die im Vergleich zu anderen Einzugsgebieten auch zu einer Ungleichbehandlung des zahlenden Bürgers führt. So liegt z.B. häufig die Situation vor, daß man trotz aller finanzieller Anstrengungen aus Eigentumsfragen heraus das letzte Regenüberlaufbecken nicht realisieren kann, zumindest nicht zeitnah. Es werden somit ansonsten im Einzugsgebiet durchgeführte Investitionen getätigt, die erhebliche und berechenbare Entlastungen des Vorfluters bedeuten, die sich allerdings in einer Minderung der Abwasserabgabe nicht niederschlagen. Die Anreizwirkung eines solchen Systems ist null und sollte, so meinen wir, durch unseren Vorschlag verbessert werden.

Wünschenswert wäre eine anteilmäßige Verminderung der Abwasserabgabe, die je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlungsanlage greift. Das wird einen Verwaltungsaufwand erzeugen, den wir nicht wollen, und der auch nicht zu bewältigen sein wird. Deshalb unser Vorschlag, nach 70 % fertiggestellter Beckenvolumina der im Einzugsgebiet gesamt notwendigen Beckenvolumina eine entsprechende Abgabenminderung festzusetzen.

Für Kläranlagen, die aus ähnlichen Gründen wie bei der Niederschlagswasserbehandlung die volle Stickstoffelimination noch nicht geleistet haben, sollte dieser Ermäßigungsbeitrag, den wir vorgeschlagen haben, noch einmal reduziert werden, da ja auch nicht die volle Entlastung von Schmutzfrachten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wird.

Ich darf jetzt eine Zusammenfassung zu den Verbandsgesetzen folgen lassen. Ich spreche damit die §§ 21 a und 22 a an. Der § 22 a gilt z. B. für das Niersverbandgesetz, der entsprechende § in anderen Gesetzen hat die Ziffer 21 a.

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens ist in der Novellierung vorgesehen, die Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Ziel ist es, mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens, Flexibilität und Übersichtlichkeit des Haushaltswesens erheblich zu verbessern und ergebnisorientiert arbeiten zu können. Wir sind der Auffassung,

20.12.1994

Pa

daß die Novellierung das anzielt, halten es allerdings im Sinne des angestrebten Ziels für richtig, eine Ergänzung vorzuschlagen, nach der in der Satzung des jeweiligen Verbandes auch Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens geregelt werden können. Das bedeutet keine Aufweichung der Zielvorgabe des Entwurfs, sondern lediglich etwas mehr Flexibilität.

Ein anderer Punkt ist in § 24 bzw. in § 25 der Wasserverbandsgesetze zu finden. Das ist ein für uns sehr wesentlicher Punkt. Die Beiträge sollen für Abwasserbehandlungsanlagen spätestens ab dem 1. Januar 1998 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben werden. Wir begrüßen diese Vorgabe ausdrücklich, da sie dafür sorgen soll, daß unter anderem einer übergroßen Verschuldung entgegengearbeitet wird. Gleichzeitig werden damit Mindestsätze für eine quasi Direktfinanzierung festgesetzt. Verschiedene Wasserverbände, zu denen auch der Niersverband gehört, finanzieren allerdings heute schon erheblich höhere Beiträge, als es die Abschreibungsmodalitäten üblicherweise ergeben würden. Die Anwendung des vorgesehenen Gesetzestextes würde die Verschuldung, die bei uns relativ niedrig ist, auch bei relativ günstigen Entsorgungskosten, die der Bürger zu zahlen hat, nach oben treiben und in der Genossenschaft anerkannte Regularien verhindern.

Wir schlagen deshalb vor, alternativ zu der Berechnung der Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch eine Eigenfinanzierung mittels angemessener Direktfinanzierung des Vermögenshaushaltes zuzulassen. Dabei sollte die vorgeschlagene alternative Finanzierung keine geringeren Beträge ergeben als die im Gesetzentwurf vorgesehene Berechnungs- bzw. Abschreibungsmethode. Gleichzeitig ist mit diesem Vorschlag verbunden, die Einengung auf Abwasserbehandlungsanlagen wegfallen zu lassen. Auch andere Anlagen, Deponien, Hochwasserrückhaltebecken usw. sollten nach unserer Auffassung in gleicher Weise behandelt werden, so daß auch hier eine Mindestdirektfinanzierung über den Haushalt, sprich: Beitrag erfolgen muß.

Der Wegfall - das darf ich noch einmal unterstreichen - des Begriffs Abwasserbehandlungsanlage im Gesetzesentwurf bildet mit dem vorgeschlagenen Zusatz zur angemessenen Direktfinanzierung eine Einheit, die nur miteinander den für uns für richtig gehaltenen Effekt verurteilt.

(Beifall)

20.12.1994

Рa

Vorsitzender Kruse: Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie für alle anderen Verbände gesprochen haben?

Herr Melsa: Das ist richtig, wenn allerdings Fragen auftreten, dann stehen die anderen Herren zur Verfügung.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Ruhrverbandes oder an jemanden, der mit Talsperren zu tun hat. Wir haben uns vorhin über die personelle Qualifikation bei den Wasserversorgungswerken unterhalten. Dabei haben wir aus meiner Sicht zu Recht den § 106 kritisiert. Da soll eingefügt werden: "Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen."

Nun gilt bei den Talsperren nicht das gleiche wie bei den kleinen Wasserwerken, die von Leuten nebenbei mit der linken Hand ehrenamtlich betrieben werden. Wenn ich mir die Größe von Talsperren ansehe, unterstelle ich, daß da ohnehin geeignetes Personal vorhanden ist. Wir haben vorhin immer über Einsparungen und Kostenbewußtsein und ähnliches geredet, auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung. Muß man das, was ohnehin schon geschieht und selbstverständlich ist, noch zusätzlich ins Gesetz schreiben? Oder ist es entbehrlich, weil es in der Praxis funktioniert?

Herr Bongert (Ruhrverband): Die Frage, die Herr Gorlas gestellt hat, geht eigentlich an den Gesetzesverfasser. Ich will gleichwohl dazu antworten. Der Ruhrverband fühlt sich von dieser Regelung nicht betroffen. Wir haben schon immer in ausreichender Weise und ausreichender Zahl qualifiziertes Personal gehabt, weil wir große, leistungsfähige Talsperren betreiben, die auch besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen. Insofern hat die Gesetzesreform für uns keine größere Bedeutung, weil wir dem schon immer entsprochen haben.

Abgeordnete Keller (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Rothe vom Erftverband. Im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis haben einige Städte und Gemeinden erheblich lange prozessiert, weil sie dem Verbandswesen nicht beitreten wollten, da sie der Meinung waren, daß sie große finanzielle Vorleistungen bereits erbracht hatten und jetzt durch die Neustrukturierung erheblich benachteiligt werden. Ist das so? Oder sehen die Gemeinden das nur subjektiv so?

20.12.1994 Pa

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich habe zum gleichen Komplex noch eine Frage. In § 34 steht: "Bei der Übernahme von Anlagen zur Abwasserbehandlung von Gemeinden kann eine Frist von bis zu zehn Jahren ...". Herr Rothe, wenn ich mich recht erinnere, haben wir doch vor einer ganzen Reihe von Jahren durch Gesetzesänderung festgelegt, daß der Erftverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht in seinem Verbandsgebiet hat, und die Gemeinden entsprechend diese Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht an den Erftverband zu übergeben haben. Meine Frage lautet: Warum ist das - das entnehme ich hieraus - offensichtlich nicht passiert?

Das zweite: Ich habe Ihrer gemeinsamen Stellungnahme entnommen, daß die Wasserverbände dafür sind, diesen Satz ersatzlos zu streichen, weil er in der Tat keinen Sinn macht. Ich denke, etwas, was schon lange Gesetz ist, muß wirklich einmal vollzogen werden, man kann es nicht zehn Jahre hinausschieben. Können Sie dazu etwas sagen?

Herr Rothe (Erftverband): Herr Gorlas, zunächst zu Ihnen. Wir haben das nicht auf die lange Bank geschoben. Wir haben versucht, das einvernehmlich zu regeln. Wir haben jetzt zum 1. Januar 1995 die im Gesetz vorgesehene Regelung realisiert, daß wir zugreifen. Wir sind entsprechend auf die fünf restlichen Kommunen zugegangen und haben Vereinbarungen dahin gehend getroffen, daß drei von den fünf, die noch übrig sind, im Jahr 1995 übernommen werden. Für die anderen beiden gibt es noch Gründe. Die Kläranlagen befinden sich noch im Bau, deshalb soll die Bautätigkeit erst abgeschlossen werden, und anschließend gehen die Anlagen über. Wir werden mit diesen Gemeinden, wenn die Bautätigkeit abgeschlossen ist, erneut über die Übernahme verhandeln.

Von den rund 80 Kläranlagen, die es einmal gab, sind 62 übernommen worden. Jetzt kommt noch einmal ein größerer Schwung zum Verband, so daß dann nur noch einige wenige Anlagen im Jahre 1996 zu übernehmen sind.

Ich komme jetzt zu Ihrer Frage, Frau Keller. Keine Gemeinde hat sich schlechter gestanden; denn die Restwerte, d. h. die Herstellungskosten für die Anlage abzüglich der getätigten Abschreibungen, abzüglich der Landeszuschüsse, sind vom Verband mehr oder weniger diesen Kommunen erstattet worden. Das heißt, wir haben die Restschulden übernommen, so daß keine einzige Gemeinde schlechter dasteht.

In dieser Situation ist auch nicht prozessiert worden, sondern es ist um den Grundsatz prozessiert worden, ob die Abwasserbe-

20.12.1994

Рa

seitigungspflicht überhaupt auf den Verband übertragen werden kann. Das ist in Münster abschlägig beschieden worden, und die Regelung des Landes ist eindeutig bestätigt worden. Die Verbände sind in der Tat abwasserbeseitigungspflichtig und haben damit die Abwasserbeseitigungspflichten in ihren Verbandsgebieten.

Dr. Stemplewski (Emschergenossenschaft): Ich würde gern in Ergänzung zu dem, was Herr Melsa für die Abwasserverbände insgesamt vorgetragen hat, auf einige Punkte hinweisen, die wir auch in unserer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme angesprochen haben. Das sind Punkte, die sich auf das System der Flußkläranlage beziehen und die nur unsere beiden Verbände, die Emschergenossenschaft und den Lippeverband, berühren. Zu unseren Verbänden gehören die Regionen, deren Wasserwirtschaft durch die Einwirkung der Montanindustrie geprägt wird. Wir halten es für erfreulich, daß einige Regelungen neu bzw. ergänzt im Entwurf aufgeführt sind, die die Handhabung dieses Systems der Flußkläranlage aus unserer Sicht praktikabler machen.

Wir bitten aber darum, den Gesetzentwurf an einigen Stellen zu modifizieren. Dabei lassen wir uns von den Zielsetzungen leiten, die heute schon mehrfach von Teilnehmern angesprochen worden sind: Kostenbegrenzung, Kostendämpfung und Deregulierung.

Herr Gorlas hat das System vorhin schon angesprochen. Es ist in der Tat ein kostengünstiges System und ein System, das gerade für die Kernzone des Ruhrgebiets einen ganz enormen Standortfaktor darstellt. Es wird viel über Standortbedingungen gesprochen. Dazu gehören für die Kernzone des Reviers einerseits auch das Funktionieren des Abwasserreinigungssystems auf der Basis der offenen Schmutzwasserableitung und der zentralen Abwasserbehandlung und andererseits ein von uns angepeilter, schrittweiser Übergang vom bisherigen System – das war sicher nicht von gestern, sondern von heute – zu einem System von morgen, das wir im Jahre 1998 wie die anderen auch erreichen wollen.

Wir bitten darum, insbesondere an drei Punkten unserem Anliegen Rechnung zu tragen, damit wir zu einem vernünftigen, technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvollen Übergang vom bestehenden System zum neuen System gelangen. Das eine ist mehr ein Anliegen unserer Mitgliedsgemeinden als unserer beiden Verbände. Wegen der Doppelnatur des Emscher- und Sesekesystems - einerseits Schmutzwasserableitung, andererseits Gewässer - steht die Frage im Raum, inwieweit die Gemeinden Einlei-

20.12.1994 Pa

tungserlaubnisse brauchen. Es geht, um das zu quantifizieren, um ca. 1 500 bis 2 000 mögliche Bescheide, die im Raum stehen.

Wir halten es für wenig sinnvoll, hier einen bürokratischen Apparat in Gang zu setzen. Bedauerlicherweise hat er sich teilweise schon in Bewegung gesetzt. Wir finden die Gesetzesinitiative gut und meinen, der Schritt sollte noch weiter getan werden. Wenn es nicht möglich ist, hier eine gesetzliche generelle Duldung auszusprechen, so bitten wir Sie, zumindest solche Erlaubnisse im vereinfachten Verfahren auszusprechen und, wie es in anderen Landeswassergesetzen vorgesehen ist, solche Erlaubnisse als erteilt anzusehen, wenn die zuständige Wasserbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht tätig geworden ist, diesem Antrag zumindest nicht widersprochen hat oder ihn nicht versagt hat.

Zweitens. Unsere Anregung bezieht sich auf die Regelung des § 69 Abs. 4. Dort geht es um den Einzugsbereich von Flußkläranlagen. Wir bitten Sie, die Bereiche, die bislang im Gesetz aufgeführt wurden, herauszunehmen. Es hat sich als sehr schwierig erwiesen, diese Teilbereiche aus der jeweiligen Einzugsbereichsverordnung herauszunehmen und definitorisch voneinander abzugrenzen. Wir meinen, das wird der Vereinfachung dienen.

Wir regen an, in § 96 Abs. 4 Satz 4 das Wort "öffentlich" zu streichen. Das dient der Verwaltungsvereinfachung. Wir können nicht einsehen, daß es bei der Zahlung der Niederschlagswasserabgabe einen Unterschied macht, ob Niederschlagswasser aus öffentlichen oder privaten Kanälen zugeleitet wurde. Es ist auch für unseren Raum kennzeichnend, daß sich viele große Industriebetriebe über eigene Kanalsysteme an das Emscher- und Sesekesystem anschließen. Es entspricht deren Interessenlage, daß einheitlich der Betreiber der Flußkläranlage als Abgabepflichtiger tätig werden kann.

Vorsitzender Kruse: Gibt es weitere Fragen? - Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann möchte ich diese Anhörung nicht unnötig verlängern. Ich möchte mich bei Ihnen für das sehr konzentrierte Vortragen und das Beantworten der von den Kollegen gestellten Fragen bedanken.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß wir in einer der nächsten Sitzungen im neuen Jahr in diesem Ausschuß zur Meinungsbildung kommen, damit das, was vorhin schon angesprochen worden ist, Wirkung und Gültigkeit haben wird.

20.12.1994 Pa

Ich bedanke mich sehr herzlich und wünsche Ihnen schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr, vor allen Dingen Gesundheit. Ich hoffe, daß wir uns das eine oder andere Mal im neuen Jahr wiedersehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 15.45 Uhr)

gez. Kruse Vorsitzender

12.01.1995 / 18.01.1995 285